

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR, SOZIALES,
GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: post@sozialministerium.at

Wien, am 27.08.2020

Betreff: GZ 2020-0.446.926
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Epidemiegesetz 1950, das
Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmegesetz geändert
werden, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Der Österreichische Seniorenrat unterstützt grundsätzlich die in diesem Entwurf enthaltenen Präzisierungen und Ergänzungen des Epidemiegesetzes, des Tuberkulosegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes, um die aktuelle COVID-19-Pandemie noch wirkungsvoller zu bekämpfen.

Die im Österreichischen Seniorenrat vertretenen Mitgliedsorganisationen mit ihren zum Teil jeweils mehr als 300.000 Mitgliedern sind von den in diesem Entwurf

vorgesehenen Maßnahmen als Vereine durch die Einführung einer Erhebungs- und Aufzeichnungspflicht bei Aktivitäten und Veranstaltungen betroffen.

Für die Seniorinnen und Senioren sind die Regelungen der Beschränkung des Betretens von bestimmten Orten und öffentlichen Orten bedeutsam, wobei insbesondere die Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen hier besonders betroffen sind.

Im Detail:

Artikel 1: Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Zu § 5 Abs. 6

Diese Bestimmung legt fest, dass Betriebe, Veranstalter und Vereine verpflichtet sind personenbezogene Kontaktdaten von Gästen, Besuchern, Kunden und Mitarbeitern, in deren Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt wurde, zum Zwecke der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erhebung von Kontaktpersonen bei Umgebungsuntersuchungen für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren.

Der Österreichische Seniorenrat hat Verständnis für Maßnahmen, die das sogenannte Contact Tracing, also die Ermittlung von Kontaktpersonen einer infizierten Person, unterstützen. Dennoch fehlen aus Sicht des Österreichischen Seniorenrates hier einige praxisnahe Klarstellungen, insbesondere betreffend Vereine.

Vereine haben bei Veranstaltungen in der Regel „Teilnehmer“. Angeregt wird daher, dass dieser Begriff den vorhandenen Begriffen (Gäste, Besucher, Kunden und Mitarbeiter) hinzugefügt wird.

Vorgeschlagen wird auch, dass bei kleineren Einheiten von Vereinen (z.B. Ortsgruppen) neben der EDV-mäßigen Erfassung auch die Führung einer schriftlichen Anwesenheitsliste genügen soll. Im konkreten Anlassfall sind diese völlig ausreichend, um daraus eine rasche digitale Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu gewährleisten.

Unklar formuliert ist auch, welche Kontaktdaten im Einzelnen zu erfassen sind, insbesondere, ob auch eine E-Mail-Adresse (falls überhaupt vorhanden) oder eine Telefonnummer angegeben werden muss.

Ebenfalls ist nicht geregelt, wie die Einwilligung „ausdrücklich“ erfolgen muss, d.h. ob jedenfalls schriftlich oder ob auch eine mündliche Einwilligung genügt.

Schließlich regt der Österreichische Seniorenrat an, dass in den Erläuterungen des Entwurfs ein konkretes Beispiel einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Kontaktdaten der Teilnehmer/innen bei Veranstaltungen von Vereinen angeführt wird, damit diese Regelungen anschaulicher und verständlicher werden.

Zu § 15 Abs. 2:

Im neugeschaffenen Z 5 kann der Veranstalter verpflichtet werden ein Präventionskonzept vorzulegen. Die Einhaltung dieses Präventionskonzepts (sowie weiterer Auflagen oder Voraussetzungen) kann dann von der zuständigen Behörde vor Ort überprüft werden. Die verpflichtende Einführung eines Präventionskonzeptes wird vom Österreichischen Seniorenrat begrüßt. Gefordert wird in diesem Zusammenhang aber, dass für die Veranstalter objektive, gesundheitswissenschaftliche Vorgaben durch das Gesundheitsministerium erfolgen müssen, die österreichweit zu gelten haben. Gesundheitsschutz ist eine öffentliche Aufgabe und sollte auch bei Veranstaltungen in ganz Österreich einheitlich geregelt werden.

Artikel 3: Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes**Zu § 2:**

Diese Bestimmungen regeln das Betreten von bestimmten Orten und öffentlichen Orten bei Auftreten von COVID-19.

Diese Regelungen sind für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen von besonderer Bedeutung, zumal sich gezeigt hat, dass nach dem ersten Lockdown ältere Menschen häufig daran gehindert wurden ihre Heime zu verlassen oder Besuche zu empfangen. Es gab diesbezüglich auch viele Beschwerden an die Seniorenorganisationen und es muss das Ziel sein, künftig die Einschränkungen auf das - aus gesundheitlichen Gründen notwendige - Mindestmaß zu reduzieren.

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass bei Einschränkungen des Betretungsrechtes für bestimmte Orte oder öffentliche Orte in ihrer Gesamtheit ausreichende Ausnahmen von einem generellem Betretungsverbot vorzusehen sind. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unterliegen Betretungsverbote für öffentliche Orte einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung und sind zeitlich, persönlich und sachlich einzuschränken. Gefordert wird, dass sich diese Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sich im Gesetzestext wiederfindet

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin